

Entwurf der Verordnung über die Ausbildung und die Übungen der für den Bevölkerungsschutz zuständigen Organe

Kommentar

Das Gesetz vom 13.12.2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG: SGF 52.2) beauftragt den Staatsrat, auf dem Verordnungsweg die Ausbildung und die Übungen der Führungsorgane und der Partnerorganisationen sowie die Übernahme der entsprechenden Kosten zu regeln (Art. 11 Abs. 3 Bst. b).

Mit dem Verordnungsentwurf soll diese Verpflichtung umgesetzt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Bestimmungen, die einer Erläuterung bedürfen.

Art. 2 Abs. 1

Bst. c: Es handelt sich hauptsächlich um die Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellen, die je nach der Natur des Ereignisses beigezogen werden (Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes).

Bst. d: Das Delegieren von Führungsaufgaben ist in Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehen. Beispiel: Einrichtung eines Platzkommandos bei Unfällen oder grösseren Schadenfällen.

Art. 3 Abs. 2

Das kantonale Führungsorgan (KFO) erarbeitet einen Mehrjahresplan für die Übungen und unterbreitet diesen dem Staatsrat zur Genehmigung.

In dieser Mehrjahresplanung, die einen Zeitraum von drei Jahren umfassen könnte, wird auch die Teilnahme des Staatsrats oder einer Delegation des Staatsrats an den Übungen vorgesehen.

Art. 4

Die in Artikel 19 Abs. 4 des Gesetzes erwähnten Kurse werden von Fachinstrukturinnen und Fachinstruktoren des kantonalen Amtes erteilt.

Die Mitglieder des kommunalen Führungsorgans (GFO), insbesondere die Chefin oder der Chef dieses Organs, können jedoch auch andere Kurse besuchen, namentlich die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz angebotenen Kurse.

Art. 5

Das kommunale Führungsorgan hat ebenso wie das kantonale Führungsorgan einen Mehrjahresplan für die Übungen zu erstellen.

Will es bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Übungen die Dienste des kantonalen Amtes in Anspruch nehmen, so muss es diese Planung in Absprache mit diesem Amt vornehmen.

Art. 6

Die Partnerorganisationen sind in Artikel 3 des Gesetzes aufgeführt. Es handelt sich um:

- a) die Polizei, die Feuerwehr, die Gesundheitsdienste, die technischen Betriebe und der Zivilschutz;
- b) die übrigen Dienststellen, Anstalten und Betriebe, die mit Schutzaufgaben betraut sind, d.h. insbesondere folgende Stellen und Unternehmen:
 - Staatskanzlei
 - Oberämter
 - Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
 - Amt für Wald, Wild und Fischerei
 - Amt für Verkehr und Energie
 - Amt für Informatik und Telekommunikation
 - Bau- und Raumplanungsamt
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Groupe E
 - Frigaz SA
 - Telekomanbieter

Art. 7 bis 9

Diese Bestimmungen konkretisieren die Grundsätze, die der Staatsrat in seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf aufgestellt hat:

«Die Kosten für die Organisation der Kurse und Übungen, inklusive Entschädigung der Kursleiter, werden von der Organisation übernommen, die für die Ausbildung und für die Übungen zuständig ist; die Kosten für die auszubildenden Personen werden von der Organisation getragen, der sie angehören.» (TGR 2007 S. 2018).

Art. 8

Diese Bestimmung gilt für sämtliche – öffentliche wie private – Organisationen, denen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung Schutzaufgaben im Sinne der Artikel 5–9 BevSG übertragen.